

# AMTSBLATT



**STADT BRANDENBURG**  
**an der Havel**

---

**5. Jahrgang**

**Nr. 17/18**

**10. Juli 1995**

---

**Inhalt**

**Seite**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- Ausschreibung von Immobilien der Stadt Brandenburg an der Havel  
Nr. II/23/002/95 367
  
- Öffentliche Ausschreibung zur Bearbeitung der Freiflächen auf der Dominsel  
Brandenburg an der Havel 369
  
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Neubau Jahrtausendbrücke in  
Brandenburg an der Havel 371
  
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Radweg Berliner Straße von Potsdamer  
Straße bis Ortsausgang in Brandenburg an der Havel 374
  
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Neubau Radweg Bauhofstraße Ostseite  
(v. Luckenberger Brücke bis Jacobstraße) in Brandenburg an der Havel 377
  
- Öffentliche Ausschreibung zur Rekonstruktion von Grabfeldanlagen Friedhof  
Görden Brandenburg an der Havel 380
  
- Erlaß der 2. Nachtragssatzung  
(Beschuß Nr. 273/95) 383
  
- Ortssatzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt  
Brandenburg an der Havel  
(Beschuß Nr. 298/95) 384
  
- Sportanlagen - Nutzungs- und Vergabeordnung, Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg  
an der Havel, Satzung zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel,  
Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der  
Havel zur Förderung des Sportes  
(Beschuß Nr. 210/95) 395
  
- Öffentliche Zustellung 416

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ausschreibung von Immobilien der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. II/23/002/95

---

#### Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

1. Verkauf: Kauf nach Gebot, mindestens aber der Verkehrswert
2. Erforderliche Antragsunterlagen: Nutzungskonzept  
Finanzierungskonzept  
Planungskonzept
3. Ausschreibungsende: 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung
4. Nach Ablauf der Abgabefrist eingehende Angebote bzw. Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.
5. Es wird darauf hingewiesen, daß die Stadt in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebotes frei ist.

#### Altstädtischer Markt 8 und 9:

Sanierungsgebiet, Baudenkmale,

*Altstädtischer Markt 8 (Syndikatshaus)*

Flur 29, Flurstück 64, Grundstücksgröße: 1.069 m<sup>2</sup>

Nutzfläche Vorderhaus: ca. 380 m<sup>2</sup>

Nutzfläche Hofgebäude: ca. 618 m<sup>2</sup>

*Altstädtischer Markt 9*

Fachwerkgebäude

Flur 29, Flurstück 63 tlw., Größe: ca. 221 m<sup>2</sup>

Nutzfläche ca. 148 m<sup>2</sup>

städtebauliche Zielsetzung: Erhaltung der Gebäude  
umfassende Sanierung

#### Neustädtische Wassertorstraße 12:

Flur 5, Flurstück 56

Sanierungsgebiet, Baudenkmal

Wohnhaus mit Hofgebäuden, leerstehend,

2 Vollgeschosse, 7 Achsen, Mansarddach

**städtebauliche Zielsetzung:** Erhaltung des Objektes unter Beachtung folgender Hinweise:

- die 3 Gauben im Dachgeschoß sind ersatzlos zu streichen bzw. zu entfernen,
- 1 Gaube in Türachse bleibt
- Dachnutzung wird dadurch reduziert

**Grundstücksgröße:** 299 m<sup>2</sup>

**Gebäudenutzflächen insgesamt:** ca. 420 m<sup>2</sup>

Da für dieses Objekt Rückübertragungsansprüche angemeldet sind, Vergabe über Investitionsvorrangverfahren gem. § 3 Investitionsvorranggesetz.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung, Liegenschaftsamt, Potsdamer Str. 18, Haus 1, Zimmer 019, Tel. 58 23 08, Abt. Denkmalschutz, Tel. 30 11 72, und im Stadtplanungsamt, Tel. 58 61 16.

Ihre Angebote richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Dezernat II, Liegenschaftsamt  
Potsdamer Str. 18  
14776 Brandenburg an der Havel.

gez. Deschner  
Beigeordneter

---

**Öffentliche Ausschreibung zur Bearbeitung der Freiflächen auf der Dominsel  
Brandenburg an der Havel**

---

1. **Vergabestelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stadtgartenamt  
Willi-Sänger-Str. 17  
14770 Brandenburg an der Havel  
  
Tel.: (03381) 36980  
Fax: (03381) 302358
  
2. **Verfahrensweise:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
  
3. **Ausführungsort:** Brandenburg an der Havel
  
4. **Leistungsart:** Landschaftsbauarbeiten
  
- 4.1 **Leistungsumfang:**
  - ca. 1540 m<sup>2</sup> Rasenfläche anlegen und einsäen
  - ca. 475 m<sup>2</sup> Pflanzfläche für Gehölze anlegen und  
bepflanzen
    - 9 St. Hochstämme 16 - 18 cm  
liefern und pflanzen
  - ca. 125 m<sup>3</sup> Kulturboden auftragen
  - ca. 50 m<sup>2</sup> Feldsteinpflaster
  - ca. 50 m<sup>2</sup> Mosaikpflaster
  - ca. 60 m Naturkantensteineinfassung
  - ca. 44 lfm Randeinfassung aus Großpflaster
  - 140 ortsfeste Poller
  - 20 m Schutzgeländer
  - 7 St. Parkbänke
  - 7 St. Abfallbehälter
  - Entwicklungspflege
  - Bäume 1 Jahr
  - Gehölz- u. Rasenflächen 2 Jahre
  
5. **Vergabe nach  
Teillosen:** nein
  
6. **Ausführungszeit:** September - Oktober 1995
  
7. **Verdingungsunter-  
lagen:**

- 7.1 **Anforderungen der Verdingungsunterlagen:** Die Unterlagen sind bis spätestens 22.07.1995 (Posteingang) anzufordern.
- in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stadtgartenamt  
Willi-Sänger-Str. 17  
14770 Brandenburg an der Havel
- Tel.: (00381) 36980  
Fax: (00381) 302158
- 7.2 **Ausgabe bzw. Versand d. Unterlagen:** am 28.07.1995
- von: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- 7.3 **Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:** PAI-Büro Brandenburg GmbH  
Herr Sengespeik  
Potsdamer Str. 16  
14772 Brandenburg an der Havel
- Tel.: (03381) 5170  
Fax: (03381) 517102
- 7.4 **Unkostenbeitrag:** Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.  
Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 2522100  
Codierung: 5800.100.0000.7  
Text: Dominsel Brandenburg Freiflächen
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 7.5 **Angebote sind zu adressieren an:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt

Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des  
Umschlages:

Ausschreibung Landschaftsbauarbeiten Dominsel

8. Eröffnungstermin/  
Ende der Angebots-  
frist:  
Ort:

11.08.1995, 11.00 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102, Sitzungsraum  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel

Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter  
zugelassen.

9. Zuschlags-/  
Bindefrist:

endet am 04.09.1995

10. Zahlungsbedingungen/  
Sicherheiten:

nach VOB/B

11. Eignungsnachweis:

Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässig-  
keit gemäß § 8 Punkt 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A

12. Nachprüfstelle:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam  
Tel.: (0331) 866-2243  
Fax: (0331) 866-2202

gez. Gappert  
Beigeordneter

-----

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Neubau Jahrtausendbrücke  
in Brandenburg a.d. Havel**

---

1. Vergabestelle:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg  
Tel.: 03381/58 66 21  
Fax: 03381/58 66 04

2. **Verfahrensweise:** öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
3. **Ausführungsort :** Brandenburg an der Havel, Jahrtausendbrücke
4. **Leistungsart:** Brückenbau
- 4.1 **Leistungsumfang:**
- |                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| - Erdarbeiten                     | 2.700,00 m <sup>3</sup> |
| - Unterwasserbaggerung            | 1.200,00 m <sup>3</sup> |
| - Stahlspundwand (einpressen)     | 5.500,00 m <sup>2</sup> |
| - Verdrängungsbohrpähle           | 500,00 m                |
| - Stahlbeton<br>einschl. Schalung | 1.500,00 m <sup>3</sup> |
| - Spannbeton                      | 580,00 m <sup>3</sup>   |
| - Unterwasserbeton                | 138,00 m <sup>3</sup>   |
| - Betonstahl                      | 140,00 t                |
| - Spannstahl                      | 24,00 t                 |
| - Bitumenschweißbahn              | 900,00 m <sup>2</sup>   |
| - Gußasphaltschutzschicht         | 550,00 m <sup>2</sup>   |
| - Stahlgeländer                   | 150,00 m                |
5. **Vergabe nach Teillosten:** nein
6. **Ausführungszeit:** 02.10.1995 - 31.07.1996
7. **Verdingungsunterlagen:**
- 7.1 **Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Die Unterlagen sind bis spätestens 21.07.95 (Posteingang) anzufordern.
- in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Bauverwaltung, Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 21  
Fax: 03381/58 66 04
- 7.2 **Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen:** 27.07.1995

- von: **Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg**
- 7.3 **Auskünfte zu den  
Verdingungsunter-  
lagen erteilt:** **Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
Herr Reck  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 15**
- 7.4 **Unkostenbeitrag:** **Für die Verdingungsunterlagen ist von den  
Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von  
180,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.  
Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 6020.110.1000.9  
Text: Neubau Jahrtausendbrücke  
Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.**
- 7.5 **Angebote sind zu  
adressieren an:** **Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel**
- Kennzeichnung  
des Umschlages:** **Ausschreibung  
Neubau Jahrtausendbrücke in  
Brandenburg an der Havel**
8. **Eröffnungstermin/  
Ende der  
Angebotsfrist:** **17.08.1995, 10.00 Uhr**
- Ort:** **Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel**



Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

9. Zuschlag-/Bindefrist: endet am 02.10.1995
10. Zahlungsbedingungen/Sicherheiten: nach VOB/B
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-g) der VOB/A
12. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
- Referat II/4 -  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/866 22 43  
Fax. 0331/866 22 02

gez. Gappert  
Beigeordneter

---

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Radweg Berliner Straße von Potsdamer Straße bis Ortsausgang in Brandenburg an der Havel**

---

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 20  
Fax: 03381/58 66 04
2. Verfahrensweise: öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
3. Ausführungsort: Brandenburg an der Havel, Berliner Straße
4. Leistungsart: Straßenbauarbeiten

- 4.1 **Leistungsumfang:**
1. Baulos
    - 530 m<sup>3</sup> Erdarbeiten
    - 720 m<sup>2</sup> Pflasterdecke aus Betonsteinpflaster herstellen
    - 790 m Bord- bzw. Betonkantensteine verlegen
    - 300 m Entwässerungsmulde anlegen
  2. Baulos
    - 450 m<sup>3</sup> Erdarbeiten
    - 720 m<sup>2</sup> Pflasterdecke aus Betonsteinpflaster herstellen
    - 760 m Bord- bzw. Betonkantensteine verlegen
    - 300 m Entwässerungsmulde anlegen
5. **Vergabe nach Teillosen:** ja
6. **Ausführungszeit:** 02.10.1995 bis 08.12.1995
7. **Verdingungsunterlagen:**
- 7.1 **Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Die Unterlagen sind bis spätestens 19.07.1995 (Posteingang) anzufordern.
- in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Bauverwaltung, Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 20  
Fax: 03381/58 66 04
- 7.2 **Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen:** am 25.07.1995
- von: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg
- 7.3 **Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
Frau Saupe, Tel. 03381/58 66 20

August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel

- 7.4 **Unkostenbeitrag:** Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 6020.110.1000.9  
Text: Radweg Berliner Straße
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 7.5 **Angebote sind zu adressieren an:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Kennzeichnung des Umschlages:  
Ausschreibung Radweg Berliner Straße  
v. Potsdamer b. Ortsausgang in Brandenburg an der Havel
8. **Eröffnungstermin/  
Ende der  
Angebotsfrist:** **11.08.1995, 11.00 Uhr**
- Ort:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
9. **Zuschlag-/Binde-  
frist:** endet am 25.09.1995
10. **Zahlungsbedin-  
gungen/Sicher-  
heiten:** nach VOB/B

11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit  
u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A
12. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam  
Tel. 0331/866 2243  
Fax. 0331/866 2202

gez. Gappert  
Beigeordneter

-----

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Neubau Radweg Bauhofstraße  
Ostseite (v. Luckenberger Brücke bis Jacobstraße) in Brandenburg an der Havel**

---

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg  
Tel: 03381/58 66 25  
Fax: 03381/58 66 04
2. Verfahrensweise: öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
3. Ausführungsort: Brandenburg an der Havel, Bauhofstraße
4. Leistungsart: Straßenbauarbeiten
- 4.1 Leistungsumfang: - 2400 m<sup>2</sup> Aufbruch der alten Befestigung  
(Mosaikpflaster, Klein-, Großpflaster,  
Gehbahnplatten)  
- 560 m<sup>3</sup> Bodenaushub  
- 2400 m<sup>2</sup> Tragschichten aus Schlacke in  
Dicken von 15 - 20 cm  
- 2250 m<sup>2</sup> Betonverbundpflaster grau und rot  
- 460 m Tastnoppensteine  
- 220 m Natursteinbord umverlegen
5. Vergabe nach  
Teillosen: nein

6. **Ausführungszeit:** 02.10.1995 bis 08.12.1995
7. **Verdingungs-  
unterlagen:**
- 7.1 **Anforderung der  
Verdingungs-  
unterlagen:** Die Unterlagen sind bis spätestens 19.07.1995  
(Posteingang) anzufordern.
- in der:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Bauverwaltung, Tiefbauamt  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 66 25  
Fax: 03381/58 66 04
- 7.2 **Ausgabe bzw. Ver-  
sand der Unter-  
lagen:** 25.07.1995
- von:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg
- 7.3 **Auskünfte zu den  
Verdingungsunter-  
lagen erteilt:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
Herr Radon, Tel. 03381/58 66 25  
August-Bebel-Str. 23 - 27  
14770 Brandenburg an der Havel
- 7.4 **Unkostenbeitrag:** Für die Verdingungsunterlagen ist von den  
Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von  
25,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.  
Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 6020.110.1000.9  
Text: Radweg Bauhofstraße Ostseite

Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 7.5 Angebote sind zu adressieren an: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Radweg Bauhofstraße Ostseite
8. Eröffnungstermin/ Ende der Angebotsfrist: 11.08.1995, 10.00 Uhr  
Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel  
Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
9. Zuschlag-/Bindefrist: endet am 25.09.1995
10. Zahlungsbedingungen/Sicherheiten: nach VOB/B
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A
12. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/866 2243  
Fax: 0331/866 2202

gez. Gappert  
Beigeordneter

---

## **Öffentliche Ausschreibung zur Rekonstruktion von Grabfeldanlagen Friedhof Görden Brandenburg an der Havel**

---

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stadtgartenamt  
Willi-Sänger-Str. 17  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (03381) 36980  
Fax: (03381) 302158
  2. Verfahrensweise: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
  3. Ausführungsort: Brandenburg an der Havel
  4. Leistungsart: Landschaftsbauarbeiten
  - 4.1 Leistungsumfang:

ca.	308 m	Hecke roden und entsorgen
ca.	2.490 m <sup>2</sup>	Oberboden 20 cm tief aufnehmen und entsorgen
ca.	2.490 m <sup>2</sup>	Fläche mit Oberboden andecken, Schichtstärke 15 cm
ca.	2.060 m <sup>2</sup>	org. Bodenverbesserungsmaterial 5 cm dick aufbringen und einarbeiten
ca.	2.060 m <sup>2</sup>	Rasenfläche anlegen und einsäen
ca.	300	Grabmale aufnehmen und entsorgen
  5. Vergabe nach Teillosen: nein
  6. Ausführungszeit: September - Oktober 95
  7. Verdingungsunterlagen:
    - 7.1 Anforderungen der Verdingungsunterlagen: Die Unterlagen sind bis spätestens 22.07.95 (Posteingang) anzufordern.
- in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stadtgartenamt  
Willi-Sänger-Str. 17  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (03381) 36980  
Fax: (03381) 302158

- 7.2 Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen:  
am 28.07.1995
- von: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg
- 7.3 Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stadtgartenamt  
Frau Weigelt-Koppe  
Willi-Sänger-Str. 17  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (03381) 369810 u. 369818
- 7.4 Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.  
Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 2522100  
Codierung: 7500.100.0000.6  
Text: Grabfeldanlage Friedhof Görden
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 7.5 Angebote sind zu adressieren an: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung  
Landschaftsbauarbeiten  
Rekonstruktion Grabfeldanlage  
Friedhof Görden Brandenburg an der Havel



8. **Eröffnungstermin/  
Ende der Angebots-  
frist:** 11.08.1995, 10.00 Uhr  
**Ort:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102, Sitzungsraum  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter  
zugelassen.
9. **Zuschlags-/Binde-  
frist:** endet am 04.09.1995
10. **Zahlungsbedingungen/  
Sicherheiten:** nach VOB/B
11. **Eignungsnachweis:** Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässig-  
keit gemäß § 8 Punkt 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A
12. **Nachprüfstelle:** Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam
- Tel.: (0331) 866-2243  
Fax: (0331) 866-2202

gez. Gappert  
Beigeordneter

---

**Beschluß Nr. 273/95**

**Erlaß der 2. Nachtragssatzung**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloß auf ihrer Sitzung am 28.06.1995 die 2. Nachtragssatzung zum Haushalt 1995.

**2. Nachtragshaushaltssatzung**

**der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 1995**

---

Aufgrund des § 79 der GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.1995 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.716.300	-	339.528.600	341.244.900
die Ausgaben	1.716.300	-	339.528.600	341.244.900
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	-	529.500	174.955.800	174.426.300
die Ausgaben	-	529.500	174.955.800	174.426.300

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. i. V. Dr. Spielmann  
Oberbürgermeister

---

**Beschluß Nr. 298/95**

**Ortssatzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt  
Brandenburg an der Havel**

---

Auf Grund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 14, 18 bis 21 und 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der durch die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBl. I S. 126) geänderten Fassung, sowie § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung -GO) in der durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg (Erstes Funktionalreformgesetz - 1. BbgFRG) geänderten Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 folgende Neufassung der Ortssatzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Brandenburg an der Havel nebst Gebührentarif beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
- § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Sonstige Nutzung
- § 6 Erlaubnis
- § 7 Gebühren
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Berechnung nach Gebührentarif
- § 10 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Inkrafttreten

## Anlage Gebührentarif

A: Gebühren (DM)

B: Einteilung der Wertzonen

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, einschließlich Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen und Landstraßen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne der Satzung sind die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.

(3) Zu den Straßen gehören insbesondere;

1. der Straßenkörper, die angrenzenden

Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;

2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen;

3. der Luftraum über dem Straßenkörper;

4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

Für sie gelten besondere Markt- und Gebührenordnungen.

(4) Diese Satzung gilt nicht für Wochenmärkte.

### § 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist,

den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

Dazu gehört insbesondere das Lagern von Gegenständen aller Art und Zwecken wie Wohnungsumzügen, Anlieferungen und Abtransport für den Zeitraum bis 24 Stunden.

### **§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Vorbehaltlich der §§ 2 und 4 der Satzung bedarf der über den Gemeingebrauch hinausgehende Gebrauch der Straße der Erlaubnis ( Sondernutzungserlaubnis ) der Stadt.

(2) Sondernutzung für das Reisegewerbe sowie reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten sind nur auf den festgelegten Marktflächen gestattet. Ausgenommen davon ist der kurzfristige, d.h. einen Zeitraum von 15 Minuten nicht überschreitende Verkauf von Waren aus einem Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen außerhalb des Sanierungsgebietes. Auch diese bedürfen der Erlaubnis. Der Gemeingebrauch darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wird die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, kann die zuständige Behörde die entsprechende Nutzung untersagen und deren Beseitigung verlangen.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie z. B. Gebäudesockel, Treppen, die weniger als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte, Lampen und Sonnenschutzdächer,

2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, sowie Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 0,15 m in den Gehweg hineinragen;

3. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes,

4. das nach anderen rechtlichen Bestimmungen zulässige Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) für gemeinnützige Zwecke,

5. Informationsstände für gemeinnützige Zwecke,

6. das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen.

(2) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

(3) Nach Abs.1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder der Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Sonstige Nutzung**

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt ( § 23 Abs. 1 BbgStrG ).

## **§ 6 Erlaubnis**

(1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Brbg. a. d. H., mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung, mindestens 14 Tage vor Beginn zu beantragen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung bzw. die Gefahr der Beschädigung der Straße verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Ist eine Sondernutzung oder sonstige Benutzung baurechtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtig oder steht sie in Verbindung einem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben, so ist der Antrag dem Baugesuch oder der Bauanzeige als Sonderantrag beizufügen und bei der Stadtverwaltung einzureichen. Für die Form des Antrages gelten die baurechtlichen Vorschriften entsprechend.

(5) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Ist die Erlaubnis auf Zeit erteilt, so kann sie vor Ablauf der Zeit entschädigungslos widerrufen werden, sofern Gründe der Daseinsvorsorge, städtebauliche, verkehrsrechtliche oder sonstige Gründe dies erfordern. Im übrigen kann die Erlaubnis widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlaß nicht mehr vorliegen.

(6) Für den Zeitraum der im Auftrag der Stadt Brandenburg a. d. H. durchgeführten Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsmarkt, Havelfestspiele bzw. Stadtfest u. ä. wird die Sondernutzungserlaubnis im betroffenen Gebiet ausgesetzt.

(7) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten.

(8) Die erteilte Erlaubnis ist rechtsgeschäftlich nicht übertragbar.

(9) Alle in der Ortssatzung genannten Sondernutzungen bedürfen in der Regel einer Erlaubnis nach der StVO. Sie ist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Brandenburg an der Havel, mit Angaben über die Art und Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen.

## **§ 7 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Ebenso bleibt das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, unberührt.

(4) Für die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, Gebührenbefreiung. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

(5) Bei Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedenkens, der Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports und gemeinnützigen Zwecken dienen, kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Satzes 1 ist in geeigneter Form nachzuweisen.

(6) Warenauslagen, die weniger als 0,50 m der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch nehmen, können von der Sondernutzungsgebühr auf Antrag befreit werden.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist:

a) der Antragsteller

- b) der Inhaber der Erlaubnis
- c) wer die Sondernutzung ausübt
- d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Berechnung nach Gebührentarif**

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif enthält 3 Wertzonen (Geb.-St. I, II, III), in denen die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, der Wert des Straßenbaulandes und der von der Sondernutzung ausgehende wirtschaftliche Vorteil bei der Gebührenbemessung berücksichtigt sind.

Werden Sondernutzungen, für die im Gebührentarif Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht für ein ganzes Kalenderjahr beantragt, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

Im übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht der Gebührentarif die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzulegen.

Angefangene Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Quadratmeter.

(2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bemißt sich die Gebühr nach der ähnlichsten im Tarif verzeichneten Nutzung.

(3) Für die nachträgliche Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung werden 200 % der im Gebührentarif aufgeführten Gebühren erhoben, jedoch mindestens 300,-- DM.

(4) Die für die Erhebung der Gebührentarife zuständige Stelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenreduzierung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten im Ausnahmefall angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

### **§ 10 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht,

a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr, mit Erteilung der Erlaubnis

b) bei Sondernutzungen, die für einen längeren Zeitraum von mehr als einem Jahr genehmigt werden

aa) für das laufende Haushaltsjahr mit Erteilung der Erlaubnis



- bb) für die folgenden Jahre jeweils mit Ablauf von zwölf Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - c) bei unbefugten Sondernutzungen mit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens aber mit Beginn der Sondernutzung fällig.
- (4) Die Gebühren sind entsprechend der auf dem Gebührenbescheid aufgezeigten Bankverbindungen unter Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks einzuzahlen.
- (5) Rückständige Sondernutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet, es sei denn, der Erlaubnisnehmer hat die Gründe des Widerrufs zu vertreten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.09.1991 außer Kraft.

### **Anlage Gebührentarif**

- A: Gebühren (DM)
  - B: Einteilung der Wertzonen
-

Anlage Gebührentarif

**A: Gebühren (DM)**

**Einteilung der Wertzonen  
Gebühren ( in DM )**

**I      II      III**

**1. Sondernutzung Straßen und Einzelhandel**

**1.1. mit und ohne bewegliche Verkaufseinrichtungen,  
Imbißwagen bzw -stände, Werbeverkaufseinrichtung**

qm/Tag	2,00	1,00	0,60
qm/Monat	57,00	27,00	15,00
Mindestgebühr	57,00	27,00	15,00

**1.2. Verteilung von Werbematerial**

Person/h	5,00	2,50	1,50
----------	------	------	------

**1.3. Verkauf von Weihnachtsbäumen**

qm/Tag	0,75	0,40	0,20
--------	------	------	------

**1.4. Warenauslagen vor eigenen Geschäften**

qm /Monat	2,00	2,00	2,00
-----------	------	------	------

**1.5. Tische u. Sitzgelegenheiten vor eigenen Gaststätten  
qm /Monat**

2,00	2,00	2,00
------	------	------

**1.6. Fahrradständer vor privaten Verkaufseinrichtungen ohne Werbung  
Stellplatz / Jahr**

gebührenfrei

**1.7. Fahrradständer mit Werbung  
Stellplatz / Monat**

6,00	4,00	2,00
------	------	------

**2. Ortsfeste Verkaufseinrichtungen**

**dauerhaft mit dem Erdboden verbundene bauliche Anlagen  
m /Monat**

32,00	17,00	9,00
-------	-------	------

**3. Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen**

3.1. für die laufenden ersten 100 m	qm /Tag	1,20	0,60	0,30
3.2. für alle weiteren Flächen	qm /Tag	0,75	0,40	0,20
3.3. Verkaufsstände	qm /Tag	2,50	1,50	0,60
3.4. Tanz-, Bier- und Weinzelte	qm /Tag	1,20	0,60	0,30

**4. Warenautomaten, Werbeanlagen**

4.1. Warenautomaten

4.1.1. Warenautomaten über 0,15 m Tiefe an baulichen Anlagen

qm/Jahr	175,00	155,00	90,00
qm /Monat	14,00	13,00	8,00

4.1.2. auf Verkehrsflächen	qm /Monat	57,00	29,00	15,00
----------------------------	-----------	-------	-------	-------

4.1.3. sonstige Leistungsautomaten auf Verkehrsflächen	qm/Tag	32,00	17,00	9,00
--------------------------------------------------------	--------	-------	-------	------

4.2. Werbeanlagen

Werbesäulen, Uhrensäulen und sonstige Werbeanlagen die mehr als 0.15 m in den Verkehrsraum ragen

qm/Monat	12,00	8,00	4,00
----------	-------	------	------

**5. Bauliche Anlagen, Baumaßnahmen**

5.1. bauliche Anlagen wie Freitreppen	qm/Jahr	12,00	8,00	4,00
---------------------------------------	---------	-------	------	------

5.2. Baustellen und Baustelleneinrichtungen (gesperrte öffentl. Fläche)

qm/Monat	5,00	4,00	2,00
----------	------	------	------

Mindestgebühr pro Monat	50,00	40,00	20,00
-------------------------	-------	-------	-------

5.3. Gegenstände aller Art, die länger als 24 h lagern u. Container

qm/Monat	7,00	4,50	2,50
qm/Tag	0,25	0,20	0,15

**B: Einteilung der Wertzonen**

**Zone I**

Zone I wird von folgenden Straßenzügen umgrenzt:

- Plauer Straße bis Altst. Markt
- Ritterstraße
- Hauptstraße
- St.-Annen-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Am Hauptbahnhof
- Bauhofstraße
- Luckenberger-Straße
- Neuendorfer Straße bis Nicolaiplatz

darüberhinaus

- Trauerberg
- Plauer Landstraße
- Genthiner Straße
- Chausseestraße
- Molkenmarkt
- Neust. Markt
- Mühlendamm
- Domlinden
- Krakauer Straße
- Krakauer Landstraße
- Grillendamm
- Mühlentorstraße
- Parduin
- Wilhelmsdorfer Landstraße
- Ziesarer Landstraße bis Grüninger Chaussee

Sondernutzung für Baumaßnahmen und Werbeanlagen im Bereich der Bundesstraßen B 1 und B 102 werden in die Stufe I eingegliedert.

Für Warenauslagen vor eigenen Geschäften sowie für Tische und Sitzgelegenheiten vor eigenen Gaststätten gilt die Wertzone I nur für nachfolgend aufgeführte Straßen

- Neustädtischer Markt
- Molkenmarkt

- Hauptstraße
- Steinstraße

## **Zone II**

Stufe II umfaßt folgende Wohngebiete und Straßen:

- Brandenburg Nord
- Brandenburg Hohenstücken
- Wilhelmsdorfer Vorstadt
- Görden
- Quenzweg
- Quenzsiedlung
- Koenigsmarckstraße
- Am Seergarten
- Wusterwitzer Straße
- Schulstraße
- Bahnhofstraße
- Uferstraße

## **Zone III**

Stufe III gilt für alle übrigen Straßen

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

-----

**Beschluß Nr. 210/95**

**Sportanlagen - Nutzungs- und Vergabeordnung, Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel, Satzung zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel, Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung des Sportes**

---

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die:

Sportanlagen - Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel

Satzung zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung des Sportes.

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

Anlagen

---

# **Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung**

der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 28.06.1995

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 S. 397) und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. Teil I 1992 Nr. 26 S. 497) folgende Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Sportanlagenvergabeordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind:
  - Turnhallen,
  - Stadien,
  - Sportplätze und andere Sportflächen,
  - Regattastrecke,
  - sonstige Sportanlagen.

## **§ 2**

### **Nutzungs- und Vergabegrundsätze**

- (1) Die Sportanlagen sind für die Schulen und Sportorganisationen der Stadt Brandenburg an der Havel zur Durchführung des Sportunterrichtes und des sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebes bereitzustellen.
- (2) Darüber hinaus können die Sportanlagen für die freie sportliche Betätigung zur Verfügung gestellt werden, wenn der Nachweis über einen Rechts- und Versicherungsschutz erbracht wird.
- (3) Bei der Vergabe von Sportanlagen ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Soweit möglich, ist die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzer vorzusehen; die Mindestanzahl der Sportler kann festgelegt werden.

(4) Die vollständige Nutzung der Sportanlagen sollte in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an den Nutzer sichergestellt werden, insbesondere dann, wenn Sportanlagen nur dann nicht vergeben werden können, weil die erforderlichen Dienstkräfte nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für Nutzungszeiten am Wochenende, Feiertagen und in den Schulferien, auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden zur Vermeidung von Spielabbrüchen bei Punktspielen und Turnieren.

(5) Die Gestattung der Nutzung von Sportanlagen ist durch den Abschluß einer Nutzungsvereinbarung zu regeln.

(6) Die Sportanlagen sind in der Regel montags bis freitags von 07.00 - 16.00 Uhr vorrangig den Schulen für den Unterricht zur Verfügung zu stellen. Die dann noch zu vergebenden Zeiten werden in folgender Rangfolge vergeben:

- Kinder- und Jugendsport der gemeinnützigen Sportvereine und Sport-AG's der Schulen
- Landesleistungsstützpunkte der Stadt
- Erwachsenensport der gemeinnützigen Sportvereine
- weitere Nutzer der Sporthallen (Sport- und Gesundheitskurse usw.)"

(7) Die Schulsportanlagen sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung durch Schulen, Sportorganisationen und andere Nutzer montags bis freitags ab 16.00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen in die laufende Vergabe durch die Vergabestellen miteinbezogen und dabei in erster Linie den Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Abweichend von diesem Grundsatz können die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für:

- a) nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Unterricht
- b) Grund- und Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe,
- c) Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des Schulsport-Wettkampfprogramms notwendig ist,
- d) Schulsportfeste

nach vorheriger Abstimmung mit der vergebenden Stelle in Anspruch nehmen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, daß diese Maßnahme nicht außerhalb der o.g. Zeiträume durchgeführt werden können.

(8) Die Antragsstellung zur Nutzung von Sportanlagen erfolgt auf Formblatt.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind spätestens mit der Antragstellung dem Sportamt nachzuweisen.

Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen haben eine Kurzbeschreibung über Art und Umfang der Veranstaltung zu beinhalten.



- (9) Der Vergabezeitraum beginnt am 1. September und endet in der Regel am 30.06. des Folgejahres.
- (10) Die Anträge für die laufende Nutzung sind mit Begründung bis zum 01.07. des laufenden Jahres beim Sportamt zu stellen.
- (11) Die Anträge für die Wettkämpfe und Veranstaltungen sind gesondert für folgende Sportstätten zu stellen:
- Neuendorfer Sand
  - Regattastrecke
- (12) Die Sportanlagen können zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit die Nutzung nach den vorher getroffenen Festlegungen nicht beeinträchtigt wird.

### § 3

#### Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen können im allgemeinen von 08.00 bis 22.00 Uhr für die Nutzung freigegeben werden. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen soll eine den notwendigen Bedürfnissen der Sportorganisationen, insbesondere der Vereine, entsprechende Nutzung gewährleistet werden. Der Sportbetrieb auf ungedeckten Anlagen ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig.

### § 4

#### Vergabestelle

- (1) Alle Sportanlagen im Sinne des § 1 dieser Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung werden vom Sportamt nach Absprache mit dem Stadtsportbund und dem Schulsportkoordinator vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluß einer Nutzungsvereinbarung.

### § 5

#### Nutzung

- (1) Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie können für die Sportanlagen mit besonderer Zweckbestimmung entsprechend ergänzt werden.
- (3) Die Nutzungsordnung ist in den Sportanlagen an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

- (4) Nutzer, die eine Sportanlage im Sinne des § 1 dieser Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung nutzen oder nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens 3 Tage vor der vorgesehenen Nutzung mitzuteilen. Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, sind diese von den Nutzern zu ersetzen.

## § 6

### Nutzungsentgelte

- (1) Die Sportanlagen werden für den Unterricht der Schulen und für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Kinder- und Jugendsport gemeinnütziger Sportorganisationen entgeltfrei überlassen.
- (2) Der Übungs- und Pflichtwettkampfbetrieb von Erwachsenengruppen gemeinnütziger Sportorganisationen und des organisierten Hochschulsports ist entgeltfrei.  
Für andere Veranstaltungen wird ein Entgelt nach Tabelle 1 erhoben.
- (3) Für die in Absatz 1 und 2 Nichtgenannten wird grundsätzlich ein Entgelt nach Tabelle 1 erhoben.  
Für gemeinnützige Vereine kann von Entgelten abgesehen werden, wenn sie sich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen.
- (4) Das Entgelt bezieht sich auf eine einstündige Nutzung der überlassenen Sportstätte.

Tabelle 1

Nutzer/ Sportstätte	Übungsbetrieb/ Pflichtwettkämpfe			Sporthallen, andere Sporträume andere Veranstaltungen		
	Sporthallen andere Sporträume		Sportplätze	Sporthallen andere Sporträume		Sportplätze
	unter 600qm	über 600qm		unter 600qm	über 600qm	
1) Kinder/ Jugend- sport gemein- nütziger Sport- organi- sationen	/	/	/	/	/	/
2) Erwachs.- gruppen gemein- nütziger Sport- organisa- tionen	/	/	/	20,--	30,--	50,--
3) Sonstige gemein- nützige Vereine/ Gruppen	10,--	20,--	50,--	30,--	40,--	100,--
4) nicht- gemein- nützige Vereine/ Gruppen	20,--	40,--	100,--	40,--	50,--	200,--

- (5) Werden bei Veranstaltungen auf städtischen Sportanlagen zusätzliche Einnahmen erzielt (z.B. durch Werbung), können bis zu 20 % der Bruttoeinnahmen als zusätzliches Entgelt erhoben werden.
- (6) Das Anbringen von Werbung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sportamtes und kann gegebenenfalls ganz untersagt werden.
- (7) Die Regattastrecke ist entgeltpflichtig.  
Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

a) Zeltplatzentgelte:

Tagesentgelt je Person	2,-- DM / Tag
Normalzelt	4,-- DM / "
Steilwandzelt (Großzelt)	8,-- DM / "
Wohnwagen	8,-- DM / "
Wohnmobil	10,-- DM / "

b) Zusatzentgelt:

Elektroenergie gemessen	0,45 DM / kWh
Elektroenergie pauschal	4,-- DM / Tag
Müllsäcke	1,-- DM / Stück

c) Vermietung Räume und Gebäude

Übernachtung auf eigener Luftmatratze mit Küchenbenutzung	10,-- DM
Übernachtungen ermäßigt für Kinder und Jugendliche	8,-- DM
Übernachtung im 2-Bett-Zimmer	15,-- DM / Person
Zimmerbereitstellung für Beratungen bzw. für gesellige Veranstaltungen mit Küchenbenutzung	1,-- DM / qm und Tag
Zimmerbereitstellung als Büro (Kaltmiete)	10,-- DM / qm und Tag

d) Flächenvergabe für Gewerbebetrieb 0,35 DM / qm und Tag

e) Kosten für Beschäftigung von Personal von Sonderaufgaben 12,-- DM / h

f) Überlassung der Sportstätte für nicht gemeinnützig anerkannte Nutzer 1500,-- DM / Tag

- (8) Bei Überlassung von Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke werden Nutzungsentgelte in doppelter Höhe der Regelungen nach Tabelle 1 erhoben.
- (9) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an andere Nutzer ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas u.ä. sind bei besonderen Zählereinrichtungen von Nutzern direkt zu begleichen, andernfalls als Zuschlag zum Entgelt zu vereinbaren.
- (10) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelt je qm 20,00 DM für ein Jahr zu vereinbaren.
- (11) Werden stadteigene Grundstücke an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation zur Nutzung für ihren satzungsmäßigen Zweck vermietet oder verpachtet, gelten die Regelungen der mit den Vereinen abgeschlossenen Pachtverträge.
- (12) Die Kosten für die Beschäftigung von Personal, das über die Bereitstellung einer Sportanlage im sportgerechten Zustand hinaus
- a) zur Bedienung von Geräten und Lautsprechern oder sonstiger technischer Anlagen,
  - b) zum Auf- und Abbau von besonderen Einrichtungen benötigt wird,
- sind in voller Höhe vom Nutzer zu tragen.
- (13) Die Kosten für den Betrieb von Flutlichtanlagen sind bei Veranstaltungen in voller Höhe zu erstatten.

## § 7

### Schlußbestimmungen

- (1) Nutzungsvereinbarungen sind zu kündigen, wenn der Nutzer einer Anlage oder eines kommunalen Grundstückes seinen Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Vergabeordnung ergeben, nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.
- (2) Die Überlassung von Sportanlagen an Vereine und Gruppen zur alleinigen Nutzung wird durch vertragliche Vereinbarungen gesondert geregelt.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 5 Absatz 1 der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel werden nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel erlassen:

1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Geschäftsbedingungen zu beachten und einzuhalten.
2. Die Nutzung der Sportanlagen ist erst mit dem Abschluß einer gültigen Nutzungsvereinbarung möglich.
3. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet. Beim Schulsport sowie Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
4. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, daß die Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Waschen, Duschen und Umkleiden usw. sind in die Benutzungszeiten einzubeziehen.
5. Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal oder einem Verantwortlichen für die jeweilige Sportanlage zu melden.
6. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der verantwortliche Leiter die benutzten Anlagen, Geräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand dem Aufsichtspersonal zu übergeben oder die Nutzung der Sportanlage in dem dafür vorgesehenen Nutzungsnachweisbuch zu bescheinigen.
7. Das Aufstellen eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung (Sportamt).
8. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe genutzt wurden, betreten werden. Bei Veranstaltungen können Ausnahmen für Zuschauer von der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung zugelassen werden.
9. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sportanlage mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

10. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlage an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in Gebäude oder auf Sportflächen mitzunehmen.
11. Das Rauchen ist in Hallen und Umkleideräumen nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in oder auf den Sportanlagen kann untersagt werden. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.
12. Für Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von den Nutzern verursacht werden, haften diese in voller Höhe.
13. Die Nutzer haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
14. Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen, sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
15. Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlage eine Person getötet oder verletzt wird.
16. Die Stadt Brandenburg an der Havel kann sich jedoch nicht auf Haftungsausschluß nach Ziffer 14 und 15 berufen, falls ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
17. Die Nutzungsordnung von Sportanlagen, die ihrer spezifischen Nutzung und Lage nach weitere Vorschriften zum Inhalt haben kann, ist unbedingt zu befolgen.
18. Die Beauftragten der für die Verwaltung der Sportanlagen zuständigen Behörden üben das Hausrecht aus, ihren Anordnungen zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in der Sportanlage untersagen.
19. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zur Nutzung überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte an Dritte weiterzugeben.
20. Meldepflichtige Veranstaltungen  
Die Nutzungsvereinbarung über Sportstätten schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften (nichtsportliche Veranstaltung).
21. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; Auflagen der Stadt sind zu beachten.
22. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein.

23. Lärm auf dem Gelände der Sportstätte ist zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.
24. Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Sporthallen sind nur noch solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden.  
Das Fußballspielen in Sporthallen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Sportamt gestattet.
25. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## **Satzung zur Sportförderung**

**der Stadt Brandenburg an der Havel**

vom 28.06.1995

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 S. 397) und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. Teil I 1992 Nr. 26 S. 497) folgende Satzung zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ziel der Sportförderung**

- (1) Die Förderung nach dieser Satzung soll allen BrandenburgerInnen ermöglichen, sich als Vereinsmitglied oder ohne organisatorische Bindung sportlich zu betätigen.
- (2) Die kommunale Förderung soll
  1. die Angebote zur sportlichen Betätigung in allen Bereichen, insbesondere im Kinder-, Jugend-, Spitzen-, Nachwuchsleistungs- und Breitensport entwickeln,
  2. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen,
  3. die Zusammenarbeit der Sportorganisationen sichern und die ehrenamtliche Arbeit im Sport stärken,
  4. Brandenburg an der Havel als Sportstadt weiterentwickeln.
- (3) Bei der Förderung werden die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen und ausländischer Mitbürger berücksichtigt.
- (4) Die Förderung soll mit den nach anderen Vorschriften laufenden Förderungsmaßnahmen des Sportes in Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschulen, Senioreneinrichtungen, Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten koordiniert werden. Gleichzeitig ist eine Korrespondenz mit den Förderrichtlinien des Landessportbundes zur Vereinsförderung anzustreben.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Satzung sind die Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist und ihre Verbände, Betriebssportgemeinschaften sowie Vereine und Gesellschaften, deren Zweck die Förderung des Sportes ist.
- (2) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
1. Sportplätze und andere Sportflächen,
  2. Sporthallen,
  3. Wassersportanlagen,
  4. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten,
  5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im engen Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen.

## § 3

### Förderungsvoraussetzungen

- (1) Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung und zum Betrieb des Sportes satzungsgemäß verfolgen. Sie müssen sachgerechte und wirtschaftliche Arbeit nachweisen und die Richtlinien ihrer Fachverbände und des DSB einhalten.
- (2) Die Förderung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Sportorganisationen in Brandenburg an der Havel ansässig und vorrangig dort tätig sind und Maßnahmen und Aktivitäten in Brandenburg an der Havel durchführen.
- (3) Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nach dieser Satzung nicht gefördert.
- (4) Eine Förderung ist nur nach Antrag auf Formblatt möglich.
- (5) Die finanzielle Förderung erfolgt nach Maßgabe im Haushaltsplan der Stadt bewilligter Mittel.  
Ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht, auch wenn die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan der Stadt bereitstehen.

## § 4

### Förderarten und -instrumente

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportanlagen,
2. Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke und Gebäude,
3. finanzielle Zuwendungen,
4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.

## § 5

### Sportanlagen

- (1) Bei der Planung und beim Bau kommunaler oder öffentlicher, geförderter Sportanlagen ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung entsprechend den Rahmenvorgaben des Landes zur Schulentwicklungsplanung bzw. "Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen" des DSB (Goldener Plan Ost) anzustreben.
- (2) Kommunale Sportanlagen und Sportanlagen auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauplanung für eine Sportnutzung ausgewiesen sind, dürfen zugunsten anderer Nutzung nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe bedarfsgerecht Ersatzanlagen bereitstehen.

## § 6

### Sportstättenentwicklungsplan

- (1) Der Bedarf an Sportanlagen ist von der Stadt im Rahmen eines Sportstättenentwicklungsplanes zu ermitteln und darzustellen. Er ist laufend fortzuschreiben.
- (2) Im Sportstättenentwicklungsplan sind darzustellen:
  1. der Betriebszustand der Sportanlagen,
  2. ihre Bewertung,
  3. der Bedarf gemäß § 5 (1) dieser Satzung,
  4. die Bilanz - Vergleich von Bedarf und Bestand,
  5. Maßnahmekonzepte (Anlagenprogramme, Standortvorschläge, Kostenschätzungen, Pläne für Eigenleistungen der Vereine, Finanzierungskonzepte),
  6. Konzept zur ständigen Werterhaltung der Sportanlagen.
- (3) Der Sportstättenentwicklungsplan ist Bestandteil der städtischen Bauleitplanung und Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der städtischen Finanz- und Investitionsplanung.

## § 7

### Bereitstellung von Sportanlagen

- (1) Die Förderung durch Bereitstellung kommunaler Sportanlagen geschieht auf der Grundlage der "Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel".
- (2) Für den Unterricht an Schulen, für den Übungs- und Wettkampfbetrieb gemeinnütziger Sportorganisationen ist die

Nutzung der Sportanlagen unentgeltlich. Dies betrifft nicht Sportveranstaltungen, für die ein gewinnbringendes Entgelt erhoben wird.

## § 8

### Bereitstellung sonstiger Grundstücke und Gebäude

Sonstige städtische Grundstücke und Gebäude können förderungswürdigen Sportorganisationen zur Erfüllung ihres Satzungszweckes zu günstigem Miet- oder Pachtzins oder entgeltfrei überlassen werden.

## § 9

### Finanzielle Förderung

- (1) Die finanzielle Sportförderung erfolgt auf der Grundlage der "Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung des Sportes" in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese keine konkreten Regelungen enthält, gelten ergänzend die "Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nach dieser Satzung können gefördert werden:
  1. der Kinder- und Jugendsport der gemeinnützigen Sportorganisationen durch Zuschüsse
    - a) für Mitglieder bis 18 Jahre bei Nachweis eines regelmäßigen Übungsbetriebes
    - b) zu Trainingsmaßnahmen in den Schülerferien
  2. der Breitensport (einschließlich Senioren-, Behinderten- und Gesundheitssport) durch Zuschüsse für Übungsleiter-tätigkeit und einmaligen Lizenzerwerb
  3. der Wettkampfsport durch Fahrkostenzuschüsse zur Teilnahme am Wettspielbetrieb auf territorialer Ebene für Kinder und Jugendliche.
- (3) Gemeinnützige Sportorganisationen können außerdem eine finanzielle Förderung erhalten zur:
  1. Durchführung notwendiger, kostenintensiver Instandhaltungsarbeiten der von ihnen genutzten städtischen oder eigenen Sportanlagen,
  2. Durchführung baulicher Maßnahmen zur nachweisbaren Erhöhung der Nutzungsqualität von ihnen genutzter städtischer oder eigener Sportanlagen,

3. Abgeltung hoher Betriebskosten, Mieten und Pachten im Ausnahmefall,
  4. Anschaffung von Sport-, Trainings- und Sportstättenpflegegeräten.
- (4) Gemeinnützige Sportorganisationen können Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen und Projekten erhalten, wenn
1. die Sportveranstaltung oder das Projekt von herausragender Bedeutung für die Stadt Brandenburg an der Havel ist,
  2. Sportveranstaltungen mit Partnerstädten durchgeführt werden,
  3. die Veranstaltungen Aktivitäten zur Unterstützung des nichtorganisierten Sportes umfaßt.
- (5) Dem Stadtsportbund kann für seine Geschäftsführung ein Zuschuß zu den Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter gezahlt werden.
- (6) Für die Durchführung von Ehrungen, sportlichen Jubiläums- und Festveranstaltungen kann ein Zuschuß gezahlt werden.

## § 10

### Unentgeltliche Leistungen der Verwaltung

- (1) Sportorganisationen, die Veranstaltungen oder Projekte im Sinne des § 9 (4) dieser Satzung durchführen, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Für Veranstaltungen oder Projekte im Sinne des § 9 (4) und bedeutende Veranstaltungen oder Projekte im Kinder- und Jugendsport kann die Stadt auf Entgelte jeglicher Art verzichten.

## § 11

### Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund

Bei der Festsetzung der Förderung nach dieser Satzung im Einzelfall, hat die Stadtverwaltung mit dem Stadtsportbund zusammenzuarbeiten. Es soll möglichst Einvernehmen über die Fördermaßnahmen erzielt werden.

## § 12

### Bericht über die Sportfördermaßnahmen

Die Stadtverwaltung hat der Stadtverordnetenversammlung jährlich bis spätestens zum Ende des 1. Quartals in einem Sportförderbericht die gesamten Sportfördermaßnahmen der Stadt im vorausgegangenen Kalenderjahr darzustellen. Nichtfinanzielle Sportfördermaßnahmen sind dabei kostenmäßig zu bewerten.

§ 13

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen**

**der Stadt Brandenburg an der Havel  
zur Förderung des Sportes**

Auf der Grundlage des § 9 der "Satzung zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel" werden nachfolgende Fördermittelrahmenbedingungen bestimmt:

### **I. Zur Förderung gemäß § 9 Absatz 2:**

Danach können gefördert werden:

1. der Kinder- und Jugendsport gemeinnütziger Sportorganisationen durch:

1.1 Zuschüsse je Mitglied bis 18 Jahre = 5,00 DM pro Person und Jahr bei Nachweis eines regelmäßigen Übungsbetriebes

1.2 Zuschüsse zu Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung = höchstens 2.000,00 DM (< 33 % der Gesamtkosten)

1.3 Zuschüsse zu den Stadtfinals "Jugend trainiert für Olympia" = insgesamt höchstens 6.000,00 DM

2. der Breitensport

2.1 (einschließlich Senioren-, Behinderten-, Gesundheitssport u.a.) durch Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleitern bei Gruppen mit in der Regel mindestens 15 Teilnehmern = bis zu 3,00 DM pro Stunde (max. 500,00 DM im Jahr)

2.2 durch Bezuschussung für den erstmaligen Erwerb einer Lizenz = bis zu 100,00 DM pro Lizenzerwerber

3. der Wettkampfsport durch: = bis zu 33 % der Gesamtkosten (2. Klasse DB-AG)  
Fahrkostenzuschüsse zur Teilnahme am Wettspielbetrieb auf territorialer Ebene für Kinder und Jugendliche
4. Gemeinnützige Sportorganisationen können außerdem eine finanzielle Förderung erhalten zur
  - 4.1 Durchführung notwendiger, kostenintensiver Instandhaltungsmaßnahmen von ihnen genutzter städtischer oder eigener Sportanlagen = bis zu 10.000,00 DM pro Jahr (< 33 % der Gesamtkosten)
  - 4.2 Durchführung baulicher Maßnahmen zur nachweisbaren Erhöhung der Nutzungsqualität von ihnen genutzter städtischer oder eigener Sportanlagen = bis zu 10.000,00 DM pro Jahr (< 33 % der Gesamtkosten)
  - 4.3 Abgeltung hoher Betriebskosten im Ausnahmefall = Einzelfallentscheidung
  - 4.4 Mieten und Pachten Anschaffung von Sport-, Trainings- und Sportstättenpflegegeräten = max. bis zu 50 % der Gesamtkosten
5. Gemeinnützige Sportorganisationen können Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen und Projekten erhalten:
  - 5.1 wenn die Sportveranstaltung oder das Projekt von herausragender Bedeutung für die Stadt Brandenburg an der Havel ist = bis zu 10.000,00 DM
  - 5.2 für Sportveranstaltungen mit Partnerstädten = bis zu 10.000,00 DM
  - 5.3 wenn die Veranstaltung oder das Projekt Aktivitäten zur Unterstützung des nichtorganisierten Sportes umfaßt = bis zu 10.000,00 DM



- 5.4 für die Geschäftsführung des Stadtsportbundes Personalkosten = Einzelfallentscheidung
- 5.5 für Ehrungen, sportliche Jubiläums- und Festveranstaltungen = Einzelfallentscheidung

## II. Antragstellung, Vergabe, Nachweisführung und Rückgabe von Fördermitteln

1. Die Beantragung von Sportfördermitteln hat schriftlich, auf vorgeschriebenen Formblättern, durch den Vorstand der Sportvereine beim Sportamt zu erfolgen.
2. Als Antragstermine werden festgelegt:
  - a) 01.12. des Vorjahres
  - b) 2 Monate vor der Veranstaltung oder dem Beginn des Projektes
  - c) Stichtag für die Zuweisung gemäß § 9 (2) 1.1. ist der 31.12. des Vorjahres
3. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt erst nach Ablauf des Antragstermines.
4. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch den Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist zeitlich zu befristen. Er kann unter Vorbehalt ergehen, daß der Zuwendungsempfänger die Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides anerkennen soll.
5. Die finanziellen Sportfördermittel werden, entsprechend der im bestandskräftigen Bewilligungsbescheid getroffenen Bestimmungen, in einer Summe oder ratenweise ausgezahlt, sobald die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Bedingungen und Auflagen erfüllt und schriftlich anerkannt werden.
6. Die bereitgestellten Fördermittel dürfen nur für den bestätigten Zweck und nur in der bewilligten Höhe eingesetzt werden.  
Nicht benötigte Fördermittel sind nach Ablauf der entsprechenden Maßnahmen zurückzuzahlen.

7. Die Verwendung der übergebenen Sportfördermittel ist in Verantwortung der Sportvereine nachzuweisen und zu belegen. Der Nachweis ist dem Sportamt zur Prüfung vorzulegen. Bei festgestellter mißbräuchlicher Nutzung der Sportfördermittel erfolgt ein sofortiger Ausschluß des Sportvereins von der Sportförderung bei gleichzeitiger Information des Stadt- und Landessportbundes. Fördermittel, die mißbräuchlich, d.h. nicht für den genehmigten Zweck verwendet werden, sind zurückzuführen.
8. Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. i. V. Dr. Spielmann  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Zustellung**

---

Für Herrn Goßmann, Klaus, zuletzt wohnhaft:

Brielower Str. 47  
14770 Brandenburg an der Havel

liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg, Vereinsstr. 1, Zimmer 6,  
folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 02.02.1995  
Aktenzeichen: 50.2.102/Goßmann

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Freitag	von	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	von	7.30 - 12.00 Uhr
	und	13.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 (BGBl. III 201-3) in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. Bbg. S. 457) gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

---

---

**Herausgegeben von:** Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -  
**Verantwortlich:** Sabine Ahlfeld      **Tel.:** (03381) 58-1300/-1301      **FAX:** (03381) 58-1304  
**Herstellung:** Eigendruck      **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Presse-  
und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese  
**Anschrift)**      **Einzelpreis:** 1,00 DM      **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)

---